

## Beiträge an INOBAT für gebührenbefreite Fahrzeugbatterien Gültig ab 1. Januar 2024

In Anlehnung an die

- Chemikalienrisikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Batterieanhang 2.15 sowie
- erlassene Verfügung der INOBAT betreffend die Gebührenbefreiung an den Beitragspflichtigen



### Gebührenbefreite Fahrzeugbatterien (lose oder eingebaut in Geräten)

Als **Fahrzeugbatterien** gelten Batterien für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung von Fahrzeugen.

**Achtung:** Batterien, die für den Antrieb von Elektrofahrzeugen jeder Art bestimmt sind, sind nicht Fahrzeugbatterien, sondern Industriebatterien (siehe Gebührentarif Industriebatterien).

INOBAT Artikel-Nr.	Batterie-Typ			Bemerkungen/ Gewicht	Beitrag pro Stück CHF exkl. MwSt.	Gewicht Ø in kg
	ANSI	D	IEC			
<b>191000</b>	<b>In Verkehr gebrachte Fahrzeuge, wie Motorräder, Motorgespanne, Trikes, Roller und Quad sowie Ersatz der Bleibatterien für Motorräder, Motorgespanne, Trikes, Roller und Quad</b>					
191001				1-1'000 Gramm	0.10	0.5000
191002				1'001-2'000 Gramm	0.10	1.5000
191003				2'001-3'000 Gramm	0.10	2.5000
191004				3'001-4'000 Gramm	0.10	3.5000
191005				4'001-5'000 Gramm	0.10	4.5000
191006				5'001- Gramm	0.10	6.0000
<b>192000</b>	<b>In Verkehr gebrachte Fahrzeuge, wie Sachtransportfahrzeuge, Landwirtschafts- und Industriefahrzeuge sowie Bleibatterien für Motorfahrzeuge, Boote mit Motor, Personen- und alle übrigen Motorfahrzeuge. Ausgenommen sind Fahrzeuge, welche in Gruppe 191000 erwähnt sind.</b>					
192001	Einheitsartikel für Starterbatterien bis 50 Kilogramm			1 - 50'000 Gramm	0.10	25.0000
192002	Alle anderen Starterbatterien über 50 Kilogramm			50'001- Gramm	0.10	75.0000
<b>193000</b>	<b>Ersatzbatterien für Fahrzeuge: Bleibatterien für Fahrzeuge</b>					
193001				1-1'000 Gramm	0.10	0.5000
193002				1'001-5'000 Gramm	0.10	2.5000
193003				5'001-10'000 Gramm	0.10	7.5000
193004				10'001-15'000 Gramm	0.10	12.5000
193005				15'001-20'000 Gramm	0.10	17.5000
193006				20'001-50'000 Gramm	0.10	35.0000
193007				50'001- Gramm	0.10	50.0000
<b>194000</b>	<b>Knopfzellen/Batterien in Fahrzeuge</b>					
Pro in Verkehr gebrachtes Fahrzeug mit Starterbatterie der <b>Warengruppe 192000</b> wird pauschal auf zwei Batterien/Knopfzellen die ordentliche vorgezogene Entsorgungsgebühr erhoben (Fernbedienung Türöffner, Unterstützungsbatterien Fahrzeuggeräte, etc.). Die gesetzliche Gebühr beträgt pauschal 6 Rappen pro Fahrzeug.						
194001	alle Fahrzeuge der Warengruppe 192000 pauschal				0.06	0.0050
<b>195000</b>	<b>Knopfzellen/Batterien in Fahrzeuge</b>					
Unter dem Artikel 195001 sind die Ersatzknopfzellen pro Stück zu melden. Alle anderen gebührenpflichtigen Batterien (alle Batterien, ausser die gebührenbefreiten Bleibatterien und Kopfzellen für Fahrzeuge) sind der INOBAT separat zu melden (ordentliche Gebühr für gebührenpflichtige Batterien).						
195001	Ersatzknopfzellen pro Stück				0.03	0.0050